
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 24.08.2022

Seite 661

Nr. 106

**Auslaufregelungen
für den Bachelorteilzeitstudiengang
Metallurgy and Metal Forming (dual)
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 15. August 2022**

1. Geltungsbereich

Der Bachelorteilzeitstudiengang „Metallurgy and Metal Forming (dual)“ wird aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 29.09.2021 bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027 eingestellt.

2. Letztmalige Einschreibung

Studienanfängerinnen und Studienanfänger konnten sich letztmalig zum Wintersemester 2021/2022 einschreiben.

Die Einschreibung in höhere Fachsemester war letztmalig im Sommersemester 2022 möglich.

3. Letztmalige Prüfungstermine

- (1) Die Fakultät gewährleistet das nach der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Studiums nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027.
- (2) Prüfungen - einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen - können letztmalig im Sommersemester 2027 abgelegt werden.
- (3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann letztmalig im Wintersemester 2026/2027 erfolgen. Die Bachelorarbeit sowie das Bachelorabschlussarbeit Kolloquium (Modul Bachelorthesis) - einschließlich einer etwaigen Wiederholungsprüfung - kann letztmalig im Sommersemester 2027 abgelegt werden.

4. Information der Studierenden

Die Studierenden des Bachelorteilzeitstudiengangs „Metallurgy and Metal Forming (dual)“ werden von dieser Auslaufregelung durch die Hochschule (Dezernat Studierendenservice, Akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten) unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

5. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Auslaufregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 17.11.2021 und des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 04.08.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 15. August 2022

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

